

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 09.09.2014	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Vergabe- und Beschaffungsstelle	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2014/0252 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Darmstädter Bürgerhaushalt 2014 - Vorschlag # 591: "Stadt Regional einkaufen"

Vorlage vom: 02.07.2014

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt den Vorschlag und die fachliche Stellungnahme der Vergabe- und Beschaffungsstelle zur Kenntnis.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 02.07.2014:

Für den Darmstädter Bürgerhaushalt 2014 wurde folgender Vorschlag eingebracht:

Stadt: Regional einkaufen - Vorschlag # 591

Alle Leistungen und Güter, die die Stadt einkauft, müssen ausgeschrieben werden. Das ist auch gut. Könnte man aber nicht lokalen Unternehmen eine Best Preis-Option einräumen? Das hieße: Zum günstigsten Preis (und sonst. Konditionen) eines externen Anbieters können lokale Unternehmen ein zweites Angebot abgeben.

Der Vorschlag erhielt 67 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen.

Der Vorschlag aus dem Bürgerhaushalt 2014 ist aus vergaberechtlichen Gründen nicht umsetzbar und verstößt gegen geltendes Recht.

Eine wirtschaftliche Vergabe durch einen öffentlichen Auftraggeber hat nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung nach den Regeln des Vergaberechts zu erfolgen.

Das Vergaberecht und seine verschiedenen Einzelvorschriften verpflichten die öffentlichen Auftraggeber bei der Beschaffung von Waren, Dienst- oder Bauleistungen auf die Beachtung bestimmter Grundsätze (Fairness, Transparenz, Gleichbehandlung) und schreiben zur Umsetzung dieser Grundsätze förmliche Vergabeverfahren vor. Durch die Definition in § 98 GWB werden die so genannten „klassischen“ Auftraggeber (z.B. Bund, Länder und Gemeinden) als öffentliche Auftraggeber in den Anwendungsbereich des Vergaberechts einbezogen. Für diese Auftraggeber gelten strenge und umfassende Regeln der Vergabeverordnung (VgV) sowie der Verdingungsverordnungen (VOL/A, VOB/A sowie VOF).

Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass der öffentliche Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält (§ 97 Abs. 7 GWB). Eine Bevorzugung ortsansässiger Unternehmen sieht das Vergaberecht nicht vor, da kein Unternehmen diskriminiert werden darf (VOB/A § 2 Abs. 2, VOL/A § 2 Abs.1 Satz 2). Auch ein „Nachverhandeln“ mit ortsansässigen Unternehmen im Sinne einer Best-Preis-Option ist vergaberechtlich nicht zulässig.

Darmstadt, 02.07.2014

Dezernat I

Dezernat IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer